

Verein Zürcher  
Gemeindeschreiber und  
Verwaltungsfachleute

**VZGV**

**VZGV**  
**Mustergebührenverordnung mit Erläuterungen**

# INHALT

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>3</b>
a	Grundsätzliches zu den Gebühren	3
b	Aufbau der Mustergebührenverordnung	4
c	Inhalt der Mustergebührenverordnung	4
d	Was nicht in der Mustergebührenverordnung enthalten ist	5
e	Zeitlicher Ablauf beim Erlass der kommunalen Gebührenverordnung	6
<b>2</b>	<b>MUSTERGEBÜHRENVERORDNUNG</b>	<b>7</b>

# 1 VORBEMERKUNGEN

## a Grundsätzliches zu den Gebühren

Gebühren gehören zu den Kausalabgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte staatliche Leistungen bezahlt werden. Im Gegensatz zu den Steuern werden die staatlichen Leistungen direkt in Anspruch genommen und bezahlt. Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein. Sie sollen die Kosten ganz oder teilweise decken, welche dem Gemeinwesen durch die Leistung der Verwaltung oder von ihr beauftragter Dritter oder durch die Benutzung einer Einrichtung entstanden sind.

Gebühren dürfen nur basierend auf einer formell-gesetzlichen Grundlage erhoben werden. Die formell-gesetzliche Grundlage muss vom Gesetzgeber erlassen werden und zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe enthalten. Ausnahme dazu bilden die sogenannten Kanzleigebühren (Gebühren von geringer Höhe für Routinearbeiten). Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive die Höhen der Gebühren im Einzelnen. Die Legislative kann stattdessen die Höhe einer Gebühr auch direkt festsetzen oder einen relativ engen Rahmen dazu festlegen, an welchen sich die Exekutive wiederum zu halten hat.

Das Kostendeckungsprinzip beschlägt nicht jedes einzelne Verwaltungsgeschäft als solches, sondern den Rahmen der gesamten Tätigkeit eines Verwaltungszweiges, bei welcher im Durchschnitt mit der Gebührenerhebung eine Kostendeckung erreicht werden soll. Unter Umständen müssen die externen Beauftragten wie z. B. der Gemeindeingenieur bei der Kostenzusammenstellung behilflich sein. Aufgrund von Rechtsprechung und Lehre gilt, dass die Kosten der Beauftragten nicht einfach überwältigt werden dürfen, sondern die Behörden die Gebühr adäquat festsetzen müssen. Die Aufwendungen z. B. eines beauftragten Bauingenieurs dürfen berücksichtigt und gewichtet werden.<sup>1</sup> Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen.<sup>2</sup> Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.<sup>3</sup>

In welchem Ausmass die Gebühr zur Kostendeckung beitragen soll und wie die Bemessungsgrundlagen deshalb festgelegt werden sollen, sind politische Entscheide (soweit die Kostendeckung bzw. das Verursacherprinzip nicht durch übergeordnetes Recht verbindlich vorgeschrieben sind). Die

---

<sup>1</sup> Verwaltungsgericht Zürich: VB.2004.00142, E. 4.1 und 4.2 mit Hinweisen

<sup>2</sup> Verwaltungsgericht Zürich: PB.2010.00022, E. 3, insbes. 3.4.2 mit Hinweisen

<sup>3</sup> Schweizerisches Bundesgericht: BGE 130 III 225 ff., 228, E 2.3 mit Hinweisen

daraus resultierenden Gebühren dürfen wie erwähnt höchstens kostendeckend sein, können aber aus verschiedensten Gründen auch niedriger angesetzt werden. Z. B. ist es eine politische Entscheidung, wie hoch die Gebühren für die Benutzung der Turnhalle durch Vereine oder die Gebühren für die Ausleihe von Büchern sein sollen. Entweder kann die Gebühr z. B. rein nach einem bestimmten Aufwand und plausibilisiert anhand des Äquivalenzprinzips festgesetzt werden oder auch niedriger, weil z. B. noch ein Bildungsauftrag erfüllt werden soll.

## **b Aufbau der Mustergebührenverordnung**

Die Mustergebührenverordnung besteht aus einem allgemeinen und einem speziellen Teil. Sie legt die Grundlagen für die Gebührenerhebung fest (Kreis der Gebührenpflichtigen, Gegenstand der Gebühr und Bemessungsgrundlagen) ohne die Gebührenhöhe im Detail zu fixieren. Für die Kanzleigebühren enthält die Mustergebührenverordnung eine Generalklausel. Die Exekutive setzt die einzelnen Gebührenhöhen sodann basierend auf den Grundlagen der Gebührenverordnung im Behördenersass, dem Gebührentarif, fest. Diese Höhen können den Gegebenheiten (z. B. Preisentwicklungen) angepasst werden, wenn nötig. So muss die Gebührenverordnung selbst nur geändert werden, wenn die grundlegenden Bestimmungen betreffend den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe oder die Bemessungsgrundlagen geändert werden sollen.

## **c Inhalt der Mustergebührenverordnung**

Die Mustergebührenverordnung ersetzt die regierungsrätliche VOGG und bietet den kommunalen Gebühren in diesem Rahmen eine neue gesetzliche Grundlage. Die Mustergebührenverordnung deckt zudem weitere Bereiche ab, in welchen die Gemeinden Gebühren erheben, die aber schon teilweise eine Rechtsgrundlage im übergeordneten Recht haben; die Mustergebührenverordnung verweist auf diese Rechtsgrundlagen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, weil in vielen Gemeinden Rufe laut werden, die Gemeinde möge der Übersichtlichkeit halber möglichst alle Gebühren in einem Erlass regeln. Bestehende formell-gesetzliche Grundlagen für kommunale Gebühren können die Gemeinden unverändert bestehen lassen. Sie haben die Möglichkeit, in der neuen Gebührenverordnung pauschal (siehe Art. 1 Abs. 2 MuGebüVO) auf diese zu verweisen. Die Gemeinden können solche kommunalen Gebührenbestimmungen beim Neuerlass der Gebührenverordnung aber auch neu regeln (z.B. neue Rahmenregelung mit Delegation an die Exekutive oder Neuregelung der Bemessungsgrundlagen), sie in die Gebührenverordnung aufnehmen und die damit abgelösten Gebührenordnungen aufheben. Nachdem die Gemeinden nach neuem Gemeindegesetz (nGG) und der neuen Gemeindeverordnung (VO nGG) verpflichtet sind, eine systematische Erlassensammlung zu führen und im Internet zu veröffentlichen (§ 7 Abs. 2 nGG, § 2 VO nGG), sind die Erlasse der Gemeinde für die Einwohner in Zukunft sowieso übersichtlicher. Interessierte können ohne grösseren Aufwand weitere Erlasse zu kommunalen Gebühren finden und konsultieren (auch falls diese ausserhalb der Gebührenverordnung geregelt sind).

Die Mustergebührenverordnung macht Vorschläge für Bemessungsgrundlagen, welche bei den jeweiligen Abgabegegenständen gängig sind. Die Gemeinden können auch andere Bemessungsgrundlagen wählen (z.B. die Angabe eines Kostendeckungsgrades wie 20% bis 50% oder eines Rah-

mens wie CHF Y bis CHF Z), bzw. ihre bewährten einsetzen. Der Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung basierend auf der Mustergebührenverordnung muss deshalb nicht zu neuen Tarifhöhen führen. Die Tarife bekommen nur, wo nötig, neu eine kommunale gesetzliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit dem Erlass des Gebührentarifs durch die Exekutive können die einzelnen Gebühren aber auch überprüft und angepasst werden. Die Gemeinden sollten ihre konkreten Kosten für einen Verwaltungszweig errechnen und überlegen, wie sie die Gebühren dazu festlegen wollen (Vollkostenüberwälzung oder nur Überwälzung eines Teils der Vollkosten). Wo offensichtlich Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip erhoben werden sollen (wie z. B. bei der Benutzung der Gemeindebibliothek), ist eine Berechnung nicht nötig. Der basierend auf der Mustergebührenverordnung durch die Exekutive festzusetzende Gebührentarif hat diese Vorgaben im Detail umzusetzen.

#### **d Was nicht in der Mustergebührenverordnung enthalten ist**

Nicht in Mustergebührenverordnung aufgenommen wurden die Gebühren, welche die Eigenwirtschaftsbetriebe der Gemeinden erheben, wie z. B. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, etc. Diese Gebühren sind in einer Vielzahl der Zürcher Gemeinden inzwischen mittels gesetzlicher Grundlage geregelt und der Kanton (z. B. das AWEL) stellt für den Erlass dieser Verordnungen Vorlagen zur Verfügung, auf welche die Gemeinden abstützen können.

Keine Vorlage macht die Mustergebührenverordnung weiter für die Gebühren der Betriebs- und Stadttammann-/Gemeindeammannämter. Nur ein Teil der Gemeinden führt solche Ämter<sup>4</sup>. Die Gebühren werden von den Betriebs- und Gemeindeammannämtern bezogen und fliessen den jeweiligen Sitzgemeinden zu. Eine Vielzahl der Gemeinden müssen deshalb keine kommunalen Rechtsgrundlagen für die Gebühren in diesem Bereich schaffen. Grundlage für die Gebührenerhebung ist in betriebsrechtlicher Hinsicht weiterhin die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>5</sup>. Im gemeindeammannamtlichen Bereich fallen die Gebühren-Grundlagen mit der Aufhebung der VOGG per 1.1.2018 weg, was für die betroffenen Sitzgemeinden einen entsprechenden Einnahmefall zur Folge hätte. Um dies zu verhindern, sind per 1.1.2018 entsprechende kommunale oder kantonale Rechtsgrundlagen zu schaffen. Für den Fall, dass per 1.1.18 keine neue kantonale Grundlage vorhanden ist, empfiehlt es sich für die Sitzgemeinden, die bisherige Regelung im VOGG in ihre Gebührenverordnung aufzunehmen. Für den Bezug von Gebühren der Betriebs- und Gemeindeammann-/Stadttammannämter besteht zudem eine vom Betriebsinspektorat des Kantons Zürich und dem Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons Zürich herausgegebene Wegleitung.

---

<sup>4</sup> Stand: 01.05.2017: 58 Betriebskreise, davon 12 in der Stadt Zürich sowie 3 in der Stadt Winterthur

<sup>5</sup> SR 281.35, GebV SchKG

## **e Zeitlicher Ablauf beim Erlass der kommunalen Gebührenverordnung**

Anlass für die Erarbeitung der Mustergebührenverordnung ist das ersatzlose Streichen von Art. 63 Gemeindegesetz durch das neue Gemeindegesetz. Dadurch wird der regierungsrätlichen Verordnung über die Gemeindegebühren (VOGG) per 1. 1. 2018 die Grundlage im Gemeindegesetz entzogen. Die VOGG wird deshalb per 31.12.2017 aufgehoben. Eine Übergangsregelung wurde bis jetzt vom Regierungsrat nicht in Aussicht gestellt.

Damit eine neue kommunale Gebührenverordnung am 1. 1. 2018 in Kraft treten kann, muss sie entweder im September 2017 (wegen allfälliger Rechtsmittelverfahren) oder spätestens im Dezember 2017 der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Grundsätzlich kann sie alleine verabschiedet werden, da sie alle notwendigen Grundlagen für die Gebührenerhebung enthält, die vom Souverän beschlossen werden müssen. Der Gebührentarif der Exekutive kann zur Kenntnis beigelegt werden, muss aber nicht. Die neue kommunale Gebührenverordnung kann sich ausserdem auf diejenigen Bereiche konzentrieren, welche aufgrund des Wegfalls der VOGG, oder weil sie bis jetzt ungenügend geregelt waren, einer neuen formell-gesetzliche Grundlage bedürfen. Wichtig ist, dass allfällige bestehende Regelungen, die der neuen Gebührenverordnung widersprechen würden, auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten aufgehoben werden.

## 2 MUSTERGEBÜHRENVERORDNUNG

Artikel	Text	Erläuterungen
<b>TITEL DER VERORDNUNG</b>	<b>GEBÜHRENVERORDNUNG der *** Gemeinde [der Stadt] *** vom **. **. 20**</b>	<i>Passagen in []:</i> solche Passagen sind Varianten zum vorgeschlagenen Basistext.
Vorspann	Die Gemeindeversammlung [der Gemeinderat=Parlament] erlässt, gestützt auf Art. ** der Gemeindeordnung vom **. **. 20**, folgende Verordnung:	<p>Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen (Art. 38 Abs. 1 KV). Das Gesetz legt die Grundsätze für die Erhebung weiterer Abgaben fest. Es bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig, das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).</p> <p>In der neuen Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes ist entsprechend unter dem Titel Gemeindeversammlung bzw. Gemeindeparlament folgende Bestimmung vorgesehen: Die Gemeindeversammlung/das Gemeindeparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über die Grundlagen der Gebührenerhebung (Art und Gegenstand der Gebühr, Bemessungsgrundlagen sowie Kreis der Abgabepflichtigen.)</p> <p>Gegen die Festsetzung der Gebührenverordnung kann das fakultative Referendum ergriffen werden (Art. 86 Abs. 1 und 3 KV sowie § 157 Abs. 1 und 2 rev. GPR).</p>

Artikel	Text	Erläuterungen
Titel	Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1		
Gegenstand der Verordnung	<p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für</p> <p>a) Leistungen der Verwaltung,</p> <p>b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.</p> <p><sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Zu den Leistungen der Verwaltung gehören auch die Leistungen der von ihr beauftragten Dritten.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Vgl. zu den dazu auch Vorbemerkungen lit. c und d.</p>
Art. 2		
Gebührenpflicht	<p><sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.</p> <p><sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand/Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.</p> <p><i>[<sup>2</sup> Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand/Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.]</i></p> <p><sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> «<i>in dieser Verordnung aufgeführte</i>»: Es bestehen öffentliche Sachen und Einrichtungen, deren Benutzung kostenlos ist (Parkanlagen, Gemeindestrassen etc.). Hier führt erst der gesteigerte Gemeindegebrauch zur Gebührenerhebung. Ebenso sind nicht ausnahmslos alle Leistungen gebührenpflichtig (z. B. einfache Auskünfte).</p> <p>«<i>verursacht oder in Anspruch nimmt</i>»: Gemeint sind die Gesuchsteller ebenso wie die Adressaten von Ersatzvorhaben. Die Pflicht gilt für natürliche und juristische Personen. Diese Bestimmung setzt den Grundsatz des Verursacherprinzips um, der gemäss nGG bei der Haushaltführung der Gemeinden beachtet werden muss (§ 84 Abs. 1 nGG).</p> <p><i>Abs. 2:</i> «<i>Gemeindevorstand/Gemeinderat</i>»: Das nGG sieht die</p>



	<p><sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.</p>	<p>Bezeichnung Gemeindevorstand vor. In der zu revidierenden Gemeindeordnung muss festgehalten werden, falls eine Gemeinde die Bezeichnung Gemeinderat oder Stadtrat beibehalten will.</p> <p><i>Kanzleigebühren</i> dürfen durch die Exekutive direkt festgesetzt werden (Art. 38 Abs. 1 lit. d KV) und zeichnen sich durch zwei Merkmale aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie werden für eine vergleichsweise einfache Tätigkeit erhoben, d.h. für Routinehandlungen, die keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern,</li> <li>2. die Gebühren sind von geringfügiger Höhe. Eine absolut geltende Obergrenze für den Betrag einer Kanzleigebühr lässt sich in der Praxis nicht finden. Das Verwaltungsgericht hält lediglich einmal fest, eine Gebühr von 600 Franken sei substanziell und damit nicht mehr geringfügig<sup>6</sup>. Eine Obergrenze von 200 Franken pro Leistung scheint damit zulässig, kann aber niedriger angesetzt werden. Stattdessen kann auch „in geringer Höhe“ oder „in bescheidenem Rahmen“ im Verordnungstext festgehalten werden. <p><i>[Gebühren in ....bezahlen]</i>: Diese Variante umschreibt die Kanzleigebühren explizit.</p> </li></ol>
Art. 3		
Gebühren für weitere Leistungen	<p><sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p>	<p><i>Art. 3:</i> Ist der Auffangtatbestand für eventuell nicht in der Gebührenverordnung erfasste Leistungen der Verwaltung, die doch entgolten werden sollen.</p> <p><i>Abs. 2:</i> „Der tatsächliche Aufwand ... Sachmittel“: Die Gemeinde</p>

<sup>6</sup> Zürcher Verwaltungsgericht: VB.2012.00414, E. 3.6

	<p><sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p>	<p>definiert hier die die Bemessungsgrundlagen genauer, was den Anforderungen des Legalitätsprinzips entgegenkommt, schränkt sich damit aber auch ein.</p>
Art. 4		
Bemessungsgrundlagen	<p><sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,</li> <li>- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,</li> <li>- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.</li> </ul>	<p><i>Abs. 2:</i> Entspricht § 5 Abs. 1 VOGG.</p> <p>«<i>grundsätzlich</i>»: Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht bei Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund und bei Konzessionsgebühren.</p> <p><i>Gesichtspunkt 1</i> umschreibt das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühren so bemessen werden, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungsbereichs/Geschäftsfelds nicht übersteigt.</p> <p><i>Gesichtspunkte 2 und 3</i> umschreiben das Äquivalenzprinzip, wonach die Gebühren in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Verwaltungsleistung für die gebührenpflichtige Person und deren Interesse an der Leistung stehen und den objektiven Wert der Leistung widerspiegeln müssen.</p> <p>Pauschalisierungen und Schematisierungen sind dabei zulässig, solange sie den obigen Prinzipien nicht widersprechen.<sup>7</sup></p>

<sup>7</sup> Vgl. zB. Schweizerisches Bundesgericht: BGE 132 II 371, E. 2.1 oder PB.2010.00022, E. 3.4.2

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 5		
Gebührentarif	<p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand/Gemeinderat <i>[bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ]</i> legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand/Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat/Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.</p> <p><sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> <i>[bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ]:</i> Je nach Gemeindeordnung können eigenständige Kommissionen (z. B. die Schulpflege) oder andere dazu ermächtigte Organe für die Festsetzung der Gebührentarife in ihrem Geschäftsfeld zuständig sein. Ist dies in einer Gemeinde der Fall, müssen auch die anderen Bestimmungen, welche die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeindevorstands beim Erlass des Gebührentarifs festlegen, ergänzt werden.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Dieser Absatz ist die Generalklausel für Kanzleigebühren, siehe Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 2 Mustergebührenverordnung.</p> <p><i>Abs. 4:</i> § 7 Abs.1 nGG statuiert die Publikationspflicht.</p> <p>Gemäss § 1 der neuen Gemeindeverordnung (VO nGG) können die Gemeinden beschliessen, ihre Erlasse sowie allgemein verbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse amtlich im Internet zu veröffentlichen. Für die damit verbundenen Rechtswirkungen ist die elektronische Fassung massgebend. Die Gemeinden gewährleisten die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen. Sie beschliessen, wann, wie häufig und auf welcher Internetseite die Veröffentlichungen vorgenommen werden.</p>

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 6		
Gebühren- ermässigung bzw. -erhöhung	<p>Der Gemeindevorstand/Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren</p> <p>a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal **% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,</p> <p>b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal **% erhöht werden,</p> <p>c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal **% herabgesetzt werden.</p>	<p>«Der Gemeindevorstand kann»: Diese Bestimmung delegiert die Erhöhung und Ermässigung für gewisse Personenkreise und Situationen weitgehend an die Exekutive. Als Kann-Bestimmung gibt sie der Exekutive nur den Auftrag, diese Möglichkeiten zu prüfen. Die Gemeinde kann aber die Erhöhungs- und Ermässigungsfälle auch abschliessend in der Gebührenverordnung selbst regeln (ohne „kann“ und evtl. mit fixer %-Zahl). Zwischenregelungen mit enger umschriebener Delegation sind ebenfalls denkbar.</p> <p><i>Prozentuale Erhöhung und Ermässigung:</i> Die erhöht oder reduziert festgelegten Gebühren müssen weiterhin in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen.</p>
Art. 7		
Zuständigkeit zur Gebührenfestset- zung	Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.	
Art. 8		
Gebührenverzicht und -stundung	<p><sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:</p> <p>a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,</p> <p>b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öf-</p>	<p><i>Abs. 1:</i></p> <p>a) <i>Härtefall:</i> Liegt vor, wenn sich die gebührenpflichtige Person in einer persönlichen wirtschaftlichen Notlage befindet. Bei dauernder Mittellosigkeit können die Gebühren ganz erlassen werden.</p> <p>d) <i>andere besondere Gründe:</i> diese Ausnahme gilt zum Beispiel für einfache Auskünfte.</p> <p><i>Abs. 2:</i></p> <p>Fristen zwischen 3 und 5 Jahren werden als sinnvoll und praktikabel angesehen. In der bundesrechtlichen Zivilprozessordnung ist</p>

	<p>fentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,</p> <p>c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,</p> <p>d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.</p> <p><sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert *** Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.</p>	sogar eine Frist von 10 Jahren vorgesehen.
Art. 9		
Aussergewöhnlicher Aufwand	<p><sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p> <p><i>[<sup>2</sup> Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.]</i></p>	<p><i>Abs. 1:</i> «<i>Aussergewöhnlicher Aufwand</i>»: Es werden speziell hohe Kosten verursacht, z. B. wenn sich eine gebührenpflichtige Person ihrer Mitwirkungspflichten entzieht, Abklärungen behindert, falsche Angaben macht.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Wird Abs. 2 weggelassen, können die Verwaltungsstellen die gebührenpflichtige Person vorgängig informieren, müssen aber nicht.</p>
Art. 10		
Kostenvorschuss	<p><sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p> <p><sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>	<p><i>Art. 10:</i> Diese Bestimmung ist zu unterscheiden von § 15 VRG, welcher gewisse im Interesse einer Privatperson veranlasste Untersuchungen von der Leistung eines Barvorschusses abhängig macht. Diese Bedingung ist nur in den Fällen von § 15 VRG zulässig.</p> <p>§ 15. <sup>1</sup> Entstehen aus der im Interesse eines Privaten veranlassten Untersuchung erhebliche Barauslagen, so kann die Durchführung der Untersuchung von der Leistung eines angemessenen Barvorschusses abhängig gemacht werden.</p>

		<p><sup>2</sup> Ein Privater kann überdies unter der Androhung, dass auf sein Begehren sonst nicht eingetreten werde, zur Sicherstellung der Verfahrenskosten angehalten werden:</p> <p>a. wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat,</p> <p>b. wenn er aus einem erledigten und nicht mehr weiterziehbaren Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet,</p> <p>c. wenn er als zahlungsunfähig erscheint.</p>
Art. 11		
Mehrwertsteuer	In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.	<p>Gemäss Art. 12 Abs. 4 des Mehrwertsteuergesetzes des Bundes (MWStG)<sup>8</sup> bestimmt der Bund, welche Leistungen von Gemeinden als unternehmerisch und damit steuerbar gelten. Art. 14 MWStV<sup>9</sup> listet als unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens unter anderem auf: Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie, Ethanol, Vergällungsmitteln und ähnlichen Gegenständen; Beförderung von Gegenständen und Personen; Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen; Veranstaltung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter; Betrieb von Sportanlagen wie Badeanstalten und Kunsteisbahnen; Tätigkeiten von Vermessungsbüros; Notariaten und im Entsorgungsbereich.</p> <p>Nicht mehrwertsteuerpflichtig sind nach Art. 18 Abs. 2 lit. I MWStG Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden, für Tätigkeiten, die nicht unternehmerischer Natur, namentlich nicht marktfähig sind und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter stehen, selbst wenn dafür Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden (Art. 3 lit. g MWStG).</p>

<sup>8</sup> SR 641.20

<sup>9</sup> SR 641.201

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 12		
Fälligkeit	<p><sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Der Anwendungsbereich dieses Absatzes ist beschränkt. In vielen Fällen von Gebührenerhebung wird eine Rechnung ausgestellt.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Wird zur Vollständigkeit der Verordnung aufgeführt. Der Absatz entspricht § 29a VRG unter dem Titel «Fälligkeit von Forderungen», welcher direkt anwendbar ist und neben welchem kein Platz für autonomes kommunales Recht besteht.<sup>10</sup> Der Absatz hat deklaratorische Wirkung. Dasselbe gilt für Abs. 3.</p> <p>Abs. 1 ist dennoch zulässig, da «Vorauszahlungen oder Barzahlungen, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist», nach § 29a Abs. 1 zweiter Satz VRG vorbehalten sind (ebenso wie Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen).</p>
Art. 13		
Verzugszins	<p><sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p><sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>	<p><i>Abs.1:</i> 5% Verzugszins ab Datum der Mahnung entspricht § 29a Abs. 2 VRG: „Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5%“.</p>

<sup>10</sup> VB.2009.00685, E. 3.2

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 14		
Gebührenverfügung	<p><sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.</p> <p><sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>	<p><i>Abs. 1 und 2:</i> Nur eine rechtskräftige Verfügung stellt einen Rechtsöffnungstitel dar. Es lohnt sich deshalb, schon nach der ersten erfolglosen Mahnung eine Gebührenverfügung zu erlassen.</p> <p><i>Abs. 3:</i> Die Gebührenverfügung unterliegt dem ordentlichen Anfechtungsverfahren. Nach nGG können auch in Versammlungsgemeinden Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Angestellte übertragen werden (45 nGG). § 170 nGG hält den Instanzenzug bei der sogenannten Neubeurteilung fest. Rekurse gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz sind an das jeweils nächsthöhere Gremium zu richten.</p>
Art. 15		
Mahnung und Betreibung	<p><sup>1</sup> Bezahlte die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p><sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.</p>	



Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 16		
Verjährung	<p><sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p><sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Das VRG setzt keine Verjährungsfristen fest. Die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Die fünfjährige Verjährungsfrist entspricht der bundesgerichtlichen Frist bei öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsansprüchen. Das Gemeinwesen als Gläubiger muss die Verjährung von Amtes wegen beachten.</p>
Titel	Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren	Art. 2 definiert, wer die Gebühren zu bezahlen hat. Die folgenden Bestimmungen nennen die gebührenpflichtigen Personen deshalb nur dort, wo dies der Klärung dient.
Zwischentitel	Verwaltung allgemein	
Art. 17		
Schreib- und ähnliche Gebühren	<p><sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.</p> <p><sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden <i>[können]</i> der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet <i>[werden]</i>.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Diese Regelung ist heute der Normalfall.</p> <p><i>Abs. 2:</i> „Zusätzlich entstehende Kosten“: Es geht um Kosten, welche im weiteren Sinn im Interesse der gebührenpflichtigen Person verursacht werden. Gutachten bei einem Provokationsbegehren nach § 213 PBG gehören z.B. nicht dazu (vgl. Erläuterungen zu Art. 25).</p> <p><i>[können ... werden]</i>: In dieser Variante ist das Erheben von Zuschlägen fakultativ.</p>

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 18		
Gesuch um Informationszugang	<p><sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p> <p><sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Gebührenpflichtig sind Gesuche gemäss § 20 Abs. 1 IDG<sup>11</sup>. Die IDV und ihr Anhang<sup>12</sup> sind zwingend bei der Gebührenerhebung für Informationszugangsgesuche anzuwenden. Die Aufnahme von Art. 18 in die Gebührenverordnung ist deklaratorisch und dient der Transparenz und Vollständigkeit.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Diese Regelung entspricht § 29 Abs. 2 IDG</p>
Zwischentitel	Bauwesen	
Art. 19		
Grundlagen	<p><sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeindevorstand/Gemeinderat im Gebührentarif.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Enthält den Grundsatz der Gebührenpflicht für alle Tätigkeiten innerhalb und ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Zu den Ausführungskompetenzen der Exekutive gehört auch eine Berücksichtigung des höheren oder geringeren Aufwandes wie z. B. bei Vorentscheid oder Bauverweigerung, aber auch in Bezug auf grosse oder spezielle Bauvorhaben wie z. B. einem Vergnügungspark.</p>

<sup>11</sup> LS 170.4 Gesetz über die Information und den Datenschutz

<sup>12</sup> LS 170.41 Verordnung über die Information und den Datenschutz

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 20		
Gebühren- bemessung	<p><sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:</p> <p>a. Neu-, An- und Aufbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils <i>[nach der mutmasslichen Bausumme oder nach Aufwand oder nach der Gebäudeversicherungssumme],</i></p> <p>b. Umbauten: nach der mutmasslichen Bausumme <i>[oder nach Aufwand oder nach der Gebäudeversicherungssumme],</i></p> <p>c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand <i>[oder nach der Bausumme oder nach der Gebäudeversicherungssumme].</i></p> <p>d. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.</p> <p><i>[1 Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme. Bei Zweckänderungen, Renovation und Kleinstbauten werden die Gebühren nach Aufwand bemessen.]</i></p> <p><sup>2</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.</p>	<p><i>Art. 20:</i></p> <p>Diese Bestimmung definiert die wesentlichen Bemessungsgrundlagen für die Gebühren im Bauwesen. Die Gemeinden können ihre bisherigen Bemessungskriterien übernehmen. Dabei ist aber darauf zu achten, dass sich die Bemessungskriterien dazu eignen, den Wert der Beurteilung in Bezug auf die Art des Bauvorhabens zu spiegeln. Sieht die Gemeinde die Bemessung aufgrund der Gebäudeversicherungssumme vor, wird empfohlen, die Anwendungsfälle in der Verordnung abzubilden (z.B. Umbauten: die Gebühr stützt sich auf die durch den Umbau verursachte Veränderung der Gebäudeversicherungssumme).</p> <p><i>Abs. 2:</i></p> <p>Gilt für alle anderen Gebühren im Bauwesen, welche nicht eigentliche Baubewilligungsgebühren sind.</p>

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 21		
Gebührenrahmen	<p><sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu ***** [20'000] Franken.</p> <p><sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.</p> <p><sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als ***** [20'000] m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je ***** [20'000]m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.</p> <p><sup>4</sup> Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.</p> <p><sup>5</sup> Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.</p> <p><sup>6</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken [oder 10'000 Franken].</p> <p><sup>7</sup> Die Minimalgebühr beträgt **** [300] Franken.</p>	<p><i>Art. 21</i> lehnt sich eng an den Abschnitt E der VOGG an. Er dient damit als Grundlage, die bestehenden Einzelregelungen der Gemeinden bei den Baubewilligungsgebühren ohne Änderungen weiterzuführen.</p> <p><i>Abs. 1:</i> Um dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht genügend Rechnung zu tragen, limitiert der Gebührenrahmen die maximale Höhe der einzelnen Gebühren.</p> <p>«Für den Entscheid über das Vorhaben»: damit ist der baurechtliche Entscheid gemeint. Das kann ein Vorentscheid, eine Baubewilligung oder eine Verweigerung sein.</p> <p><i>Abs. 5:</i> Da auch die Gerüstkontrolle und die Kontrolle von Baukränen in dieser Gebühr enthalten sind, ist für die sonstigen Baukontrollen eine Erhöhung von bis zu 100% vorgesehen. Diese Kontrollen erfolgen üblicherweise im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren, können aber auch ausserhalb erfolgen (wenn z. B. ein Gebäude ohne Baubewilligung nur saniert wird).</p> <p><i>Abs. 6:</i> Ist die Grundlage für alle anderen im Bauwesen anfallenden Gebühren wie Parzellierung, Publikation, Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte, Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer, periodische feuerpolizeiliche Kontrollen, Rauchgaskontrollen etc.</p> <p><i>Abs. 7:</i> Die Minimalgebühr können die Gemeinden auch tiefer ansetzen.</p>

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 22		
Gebühren- reduktion	<p><sup>1</sup> Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um <b>**% [50%]</b> reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.</p> <p><sup>2</sup> Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide Reduktion um mindestens <b>**% [60%]</b>,</li> <li>b. Beurteilung von Abänderungsplänen Reduktion um mindestens <b>**% [50%]</b>,</li> <li>c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren Reduktion um mindestens <b>**% [75%]</b>,</li> <li>d. Behandlung von Vorentscheiden Reduktion um mindestens <b>**% [60%]</b>.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall <b>*** [300]</b> Franken.</p>	

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 23		
Besondere Anwendungsfälle	Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.	« <i>Verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben</i> »: gemeint ist z. B. Umbau mit Nutzungsänderungen, Neubau mit Parzellierung etc.
Art. 24		
Planungen	<p><sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.</p> <p><sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Gilt für die privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren sowie für private Ortsplanungsbegehren. Es steht den Gemeinden frei, solche zu begleiten.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Basiert auf § 177 PBG und wiederholt die darin vorgesehene Kostenaufteilung. Der Absatz dient als Ergänzung und Klärung gegenüber Abs. 1.</p>
[Art. **		
Natur- und Heimatschutz	<p><sup>1</sup> <i>Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.]</i></p>	<p><i>Art. **:</i> <i>Der gesamte Artikel kann weggelassen werden, da sich die Gebührenfreiheit dann von selbst ergibt. Er ist hier u.a. zur Information aufgeführt, da es sich gezeigt hat, dass einige Gemeinden für Schutzabklärungen Gebühren verrechnen.</i> <i>Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Folgendem:</i> <i>Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes liegen ausschliesslich im öffentlichen Interesse. Es wäre gemäss dem Baurekursgericht<sup>13</sup> geradezu stossend, wenn die Grundeigentümerschaft, die</i></p>

<sup>13</sup> BRKE II Nr. 264/1998 vom 27. Oktober 1998 in BEZ 1998 Nr. 25  
Federas/ VZGV/Mustergebührenverordnung erläutert 28.04.2017

		<i>durch die Unterschutzstellung unter Umständen bereits eine erhebliche Einschränkung seiner Eigentumsrechte hinnehmen muss, auch noch die Kosten zu tragen hätte, welche durch die für die Unterschutzstellung erforderlichen Abklärungen entstanden sind. Daran ändert sich gemäss der Rechtsprechung auch nichts, wenn ein Provokationsbegehren eingereicht wurde.</i>
Zwischentitel	Benützungsgebühren für kommunale <i>[gemeindeeigene]</i> Einrichtungen	
Art. 25		
Gemeindebibliothek	<p><sup>1</sup> Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnemente und/oder **** ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen *** bis *** Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.</p> <p><sup>2</sup> Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren um maximal **% reduziert werden.</p> <p><sup>3</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.</p>	<p>Abs. 1: „und sind nicht kostendeckend“: In den Gemeinden werden für die Bibliotheken meist keine kostendeckenden Gebühren verlangt, weil mit den Bibliotheken auch ein Bildungsauftrag erfüllt wird.</p> <p>Abs. 2: Sollen für andere Benutzergruppen Ermässigungen zugelassen werden, muss dies auch an dieser Stelle formuliert werden.</p>
Art. 26		
Strandbad Hallenbad Eisfeld etc.	<p><sup>1</sup> Für die Benützung des Strand-/Hallenbades werden Jahres-/Halbjahresabonnements, 10-er Karten oder Einzeleintritte ausgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt. <i>[Die Gebühren werden so festgesetzt, dass ein Kostendeckungsgrad von **% bis **% erreicht wird].</i></p>	<p>Abs. 2: <i>[Die Gebühren ... erreicht wird]</i>: Die Gemeinden verzichten zur Erfüllung eines Gesundheitsauftrages auf kostendeckende Gebühren.</p> <p>Zu Ermässigungen für spezielle Personengruppen oder Benützungsarten vgl. Art. 26 Abs. 2 und Erläuterungen dazu.</p>

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 27		
Sportanlagen, Gemeindsaal, etc.	<p><sup>1</sup> Für die Benützung der Sportanlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung <i>[und der Art der Anlage]</i> erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für die Benützung an Wochenenden wird die Benützungsgebühr um **% erhöht.</p> <p><i>[<sup>3</sup> Für ortsansässige Vereine ist die Benützung gebührenfrei. Oder für ortsansässige Verein wird die Gebühr um ***% ermässigt.]</i></p>	Zu Ermässigungen für spezielle Personengruppen oder Benützungsarten vgl. Art. 26 Abs. 2 und Erläuterungen dazu.
Zwischentitel	Bürgerrecht	
Art. 28 <i>[Art. 28 bis 30]</i>		Wenn die Gemeinde eigne Vorschriften erlässt, empfiehlt sich die Aufteilung in drei Artikel, siehe nachfolgend Variante b.
	<p>Variante a</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung<sup>14</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt *** [250] Franken.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt *** Franken. <i>[Die Entlassung aus dem Ge-</i></p>	<p>Die Gemeinden können zwischen zwei Varianten wählen:</p> <p>a) Sie können für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern das kantonale Recht übernehmen, indem sie auf die jeweils gültige kantonale Gebührenregelung der Bürgerrechtsverordnung verweisen.</p> <p>b) Sie können eigene Vorschriften erlassen, wobei die Vorgaben der kantonalen Bürgerrechtsverordnung zu beachten sind. Die Beträge werden dann nach Empfehlung der Abteilung Einbürgerungen des Gemeindeamts direkt in der Gebührenverordnung (nicht erst im Tarif) festgelegt.</p>

<sup>14</sup> LS 141.11



	<p><i>meindebürgerrecht ist gebührenfrei.]</i></p> <p>Variante b</p> <p>Art. 28 Schweizerinnen und Schweizer</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt *** [250] Franken <i>[ist gebührenfrei]</i>.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt *** Franken. <i>[Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.]</i></p> <p>Art. 29 Ausländerinnen und Ausländer</p> <p><sup>1</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr *** Franken.</p> <p><sup>2</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr *** Franken.</p> <p>Art. 30 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.</p> <p><sup>2</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an <i>[Bei einem ablehnenden Entscheid fällt höchstens eine Gebühr von *** Franken an.]</i></p> <p><sup>4</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand er-</p>	<p>Gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung ist das neue Bürgerrechtsgesetz des Bundes (BüG)<sup>15</sup>, in Kraft ab 1. Januar 2018:</p> <p>Art. 35 Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden können im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren oder Verfahren betreffend Nichtigerklärungen von Einbürgerungen Gebühren erheben.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.</p> <p>Der Anspruch auf Einbürgerung wird bis auf weiteres in den unter dem Titel Gesetz über das Bürgerrecht, die Niederlassung und den Aufenthalt weitergeltenden §§ 21 GG geregelt. Gemeindegebühren können nur im ordentlichen Einbürgerungsverfahren anfallen, die erleichterte Einbürgerung ist ein Bundesverfahren.</p> <p>Die totalrevidierte kantonale Gebührenverordnung sieht folgendes vor (sie soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten, die Vernehmlassungsfrist lief am 31. März 2017 ab)</p> <p>§ 31. Gemeindegebühr</p> <p>a. Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden regeln die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</p> <p><sup>2</sup> Sie können eine Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht regeln.</p> <p>§ 32. b. Kantonale Vorgaben</p> <p><sup>1</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinden verpflichtet sind, darf die Gebühr 500 Franken nicht übersteigen.</p> <p><sup>2</sup> Hat die Ausländerin oder der Ausländer das 25. Altersjahr noch nicht zu-</p>
--	--	--

<sup>15</sup> SR 141.0

	heben. Diese beträgt maximal ***[60]% der vollen Gebühr.	rückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.
Art. 29		
Zusätzliche Gebühren	Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest. <i>[Die Gebühren für Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.]</i>	Der Kommentar zum Entwurf der neuen kant. Gebührenverordnung hält fest: Neben der eigentlichen Einbürgerungsgebühr dürfen die Gemeinden zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Sprachtest (siehe § 10 Abs. 7 VE BüV-ZH) oder einen Grundkenntnistest (siehe § 11 Abs. 2 VEBüV-ZH) absolvieren muss. Weitere Gebühren (z. B. für das Einbürgerungsgespräch oder für Erhebungen bei der erleichterten Einbürgerung) sind nicht zulässig.  Werden private Firmen per Leistungsvereinbarung mit der Durchführung der Tests beauftragt, müssen diese dazu verpflichtet werden, höchstens kostendeckende Tarife zu verrechnen. Als Benchmark: Ein Deutschttest sollte derzeit nicht mehr als 150 bis 200 Franken kosten.
Zwischentitel	Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt	Es sind verschiedene Bezeichnungen möglich. Die Stadt Zürich hat ein Personenmeldeamt, viele andere Gemeinden haben eine Einwohnerkontrolle.
Art. 30		
Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt	<sup>1</sup> Das Personenmeldeamt/die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet. <sup>2</sup> Sie werden vom Gemeindevorstand/Gemeinderat im	Die Verordnung zum Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister <sup>16</sup> kommt derzeit in die Vernehmlassung. Sie soll Anfang 2018 in Kraft treten. Es ist vorgesehen, dass die MERV die Gebührengrundlage für die Kanzlei- und Kontrollgebühren der Einwohnerkontrollen der Gemeinden enthalten wird (eine

<sup>16</sup> LS 142.1 MERV

	Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.	Exekutivverordnung genügt für diese Gebührenart), die alle entsprechenden Gebühren im Meldewesen gemäss VOGG abdecken wird.  <i>Abs.2:</i> Die Gebühren des Personenmeldeamts sind Kanzleigeühren von geringer Höhe, weshalb sie direkt vom Gemeindevorstand im Gebührentarif geregelt werden können (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2 Mustergebührenverordnung).
Zwischentitel	Feuerwehrwesen	
Art. 31	Feuerwehr	
	<p><sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach *** <i>[Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.]</i></p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> § 27 Abs. 2 FFG<sup>17</sup>:</p> <p>Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes gegenüber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben,</li> <li>b. dem Besitzer einer Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm,</li> <li>c. Personen, die Hilfeleistungen beansprucht haben, wie insbesondere zur Rettung von Menschen und Tieren,</li> <li>d. dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden,</li> <li>e. dem Auftraggeber für Dienstleistungen der Feuerwehr bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.</li> </ul> <p>(Kostenersatz bei Fahrzeug- oder A-, B- und C-Unfällen verfügt die GVZ, §§ 28 und 29 FFG)</p> <p>Für die Gebührenverrechnung kann entweder auf den jeweils gültigen «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» der Gebäudeversicherungsanstalt des</p>

<sup>17</sup> LS 861.1 Gesetz über die Feuerwehr und das Feuerwehrwesen  
Federas/ VZGV/Mustergebührenverordnung erläutert 28.04.2017

		Kantons Zürich verwiesen werden (der Kostentarif sieht die Möglichkeit dieser Übernahme explizit vor). Oder die Gebühren können sich nach dem effektiven Aufwand des Einsatzes bemessen, wie er der Gemeinde entsteht.
Zwischentitel	Finanzen und Steuern	
Art. 32		
Steuerausweise	<p><sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.</p>	<p><i>Art. 32:</i> Entspricht § 26 der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz. Die Aufnahme der Bestimmung ist deklaratorisch. Da es sich bei den Ausstellungsgebühren ausserdem um Kanzleigeühren handelt, könnte auf eine Grundlage in der kommunalen Verordnung verzichtet werden.</p>
Zwischentitel	Friedhofswesen	
Art. 33		
Bestattungskosten	<p><sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde <i>[sowie für die Heimführung in die Gemeinde]</i> trägt die Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeindevorstand/Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.</p>	<p>Gemäss § 3 Abs. 4 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV)<sup>18</sup> erlassen die politischen Gemeinden die Bestimmungen über die Gebühren für das Bestattungswesen.</p> <p><i>Abs. 1:</i> Die Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde bei Einwohnerinnen und Einwohnern entspricht § 45 Abs. 2 BesV.</p> <p><i>[sowie .... Gemeinde]:</i> Variante, ist eine Zusatzleistung, die gemäss BesV nicht übernommen werden müsste.</p>

<sup>18</sup> LS 818.61

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 34		
Grabunterhalt und Grabpflege	<p><sup>1</sup> Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>	
Zwischentitel	Wohnen im Alter	
Art. 35		
Alterswohnungen	<p><sup>1</sup> Alterswohnungen werden zu kostendeckenden <i>[marktüblichen]</i> Preisen vermietet <i>[soweit sie nicht mit Mietverträgen nach OR vermietet werden]</i>.</p> <p><sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice und Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden/marktüblichen Preisen verrechnet.</p>	<p><i>Abs.1:</i> Alterswohnungen werden in der Praxis auch mit privatrechtlichen Mietverträgen nach OR vermietet. Vermietet die Gemeinde nur nach OR, ist keine Regelung in der Gebührenverordnung nötig. Stellt die Gemeinde gewisse Wohnungen gegen Gebühren zur Verfügung, vermietet andere aber nach OR, ist der Zusatz in den [] in die Verordnung aufzunehmen.</p>

Artikel	Text	Erläuterungen
Zwischentitel	Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	
Art. 36		
Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	<p><sup>1</sup> Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Pflegeheim **** gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen [oder zu höchstens ***Franken] in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.</p> <p><sup>2</sup> Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes [höchstens zur Hälfte des Aufwandes und abhängig vom Einkommen] in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuenden Leistungen.</p>	<p>Art. 36 wiederholt, was laut Pflegegesetz (PflG)<sup>19</sup> gilt.</p> <p><i>Abs. 1:</i> Befasst sich mit den Taxen für nichtpflegerische Leistungen in gemeindeeigenen Pflegeheimen.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Befasst sich mit den Taxen für nichtpflegerische Spitexleistungen bei gemeindeeigenen Spitexdiensten. § 7 der Verordnung zum PflG<sup>20</sup> definiert, was zum Standardangebot von nichtpflegerischen Spitexleistungen gehört und definiert damit, welche direkten Kosten im Sinne von § 13 PflG zur Hälfte anrechenbar sind. Inwieweit allgemeine Organisationskosten dazu gerechnet werden dürfen, ist offen.</p> <p>[höchstens .... Einkommen]: Die Leistungen können auch subventioniert werden und zu weniger als zur Hälfte verrechnet werden.</p>

<sup>19</sup> LS 855.1

<sup>20</sup> LS 855.11

Artikel	Text	Erläuterungen
Zwischentitel	Lebensmittelkontrolle	
Art. 37		
Lebensmittelkontrolle	<p><sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.</p>	<p><i>Art. 37</i></p> <p>Die Lebensmittelkontrolle ist gebührenfrei, soweit das Lebensmittelgesetz 20. Juni 2014<sup>21</sup> nichts anderes bestimmt. Gebühren können insbesondere für Kontrollen erhoben werden, die zu Beanstandungen geführt haben, für besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt worden sind und einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht. Der Bundesrat bestimmt den Rahmen für die kantonalen Gebühren (vgl. Art. 58 LMG). Für die Weiterverrechnung der Gebühren gelten die im übergeordneten Recht, vor allem in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, 8. Titel<sup>22</sup>, festgehaltenen Maximalansätze.</p> <p>Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor. Ausserdem ist in der LGV festgehalten: "wer eine Kontrolle, eine Verfügung oder eine Dienstleistung veranlasst ..."</p>

<sup>21</sup> SR 817.0 LMG

<sup>22</sup> SR 817.042 LMVV

Artikel	Text	Erläuterungen
Zwischentitel	Polizeiwesen	
Art. 38		
Gastgewerbe- patente	Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 [***] und 1'000 [****] Franken. <i>[Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren nach Aufwand erhoben.]</i>	<i>Art. 38</i> übernimmt die Aufteilung von § 1 H.1. VOGG. Die Beträge für die Patenterteilung können auch höher oder niedriger angesetzt, bzw. nach Aufwand erhoben werden.  Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor.
Art. 39		
Hinausschieben der Schliessungs- stunden	<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal *** Franken erhoben.  <sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis **** Franken erhoben.  <sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 [****] Franken erhoben werden.	<i>Art. 39</i> übernimmt § 1 H.2. VOGG.  Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor.
Art. 40		
Abgaben auf ge- brannte Wasser	<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.  <sup>2</sup> Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.	<i>Art. 40</i> entspricht § 34 ff Gastgewerbegesetz sowie § 15 Gastgewerbeverordnung, wonach Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten müssen, die zwischen 200 und 8'000 Franken beträgt. Der Artikel wird der Vollständigkeit halber mit deklaratorischer Wirkung in die Gebührenverordnung aufgenommen.  Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor.



Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 41		
Hunde	Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.	<p><i>Art. 41</i> kann der Vollständigkeit halber in die Gebührenverordnung aufgenommen werden. Es handelt sich bei den Gebühren um Kanzleigebühren, die direkt im Gebührentarif festgelegt werden können.</p> <p><i>§ 23 Abs. 1 HuG<sup>23</sup></i>: Die Halterin oder der Halter zahlt in der Wohnsitzgemeinde für jeden von ihr oder ihm im Kanton gehaltenen Hund eine Abgabe von Fr. 70 bis Fr. 200 je Kalenderjahr. Die Gemeinde legt die Höhe der Abgabe fest.</p> <p><i>§ 24 Abs. 1 HuG</i>: Für jeden nachgewiesenen freiwilligen Besuch einer anerkannten Hundeeziehung kann die Gemeinde eine einmalige Ermässigung der Abgabe gewähren.</p> <p><i>§ 25 HuG</i>: Auflistung der von der Abgabe befreiten Personen.</p>
Art. 42		
Waffenerwerbsscheine	Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung <sup>24</sup> erhoben.	<p>Gemäss Art. 32 WG ist der Bund für die Festsetzung der Gebühren zuständig.</p> <p>Art. 55 WV hält fest: Für die Bearbeitung von Bewilligungen, Prüfungen und Bestätigungen, [.....] gelten die Gebühren nach Anhang 1.</p> <p><i>§ 1. Kantonale WafVO<sup>25</sup></i> regelt die Zuständigkeiten für die Erteilung der Waffenerwerbsscheine:</p> <p><sup>1</sup>Für den Entscheid über die Erteilung der Waffenerwerbsscheine an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind die Gemeindebehörden am zürcherischen Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zuständig.</p>

<sup>23</sup> LS 554.5

<sup>24</sup> Waffengesetz: SR 514.54

<sup>25</sup> LS 552.1

		<p><sup>2</sup> Für den Entscheid über die Erteilung der Waffenerwerbsscheine an Personen mit Wohnsitz im Ausland sind die Gemeindebehörden am Ort des Erwerbs zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindebehörden überwachen die termingerechte und korrekte Rücksendung der Waffenerwerbsscheine durch die Veräusserinnen oder die Veräusserer und stellen Kopien der vollständig ausgefüllten Waffenerwerbsscheine laufend der Sicherheitsdirektion zu.</p>
Art. 43		
Weitere polizeiliche Bewilligungen	Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.	« <i>Weitere polizeiliche Bewilligungen</i> »: Die Bestimmung ist ein Auffangtatbestand.
Zwischentitel	Schulwesen	
Art. 44		
Freiwillige Angebote der Schule	<p>Für freiwillige Angebote der Schule werden <i>[kostendeckende oder marktgerechte]</i> Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von **% bis **% erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- freiwilliger Schulsport,</li> <li>- freiwillige Lager wie Skilager</li> <li>- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse</li> </ul>	<p><i>Art. 44:</i> Die Gebührenerhebung ist zum Beispiel in § 11 Abs. 3 Volksschulgesetz<sup>26</sup> und § 18 VSG vorgesehen.</p> <p>Dagegen besteht gemäss § 11 Abs. 1 VSG ein Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht, welcher gemäss Erläuterungen der Bildungsdirektion auch die angeordnete Hausaufgabenhilfe umfasst. Bei Vorbereitungskursen für die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium ist die Überwälzung der Kosten auf die Eltern ebenfalls zumindest fraglich.</p>

<sup>26</sup> LS 412.100 VSG

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 45		
Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens *** Franken <i>[nach Aufwand]</i> .	<p>Gemäss § 11 Abs. 1 VSG ist der Unterricht am Schulort unentgeltlich. § 10 VSG hält zum Schulort fest: Der Anspruch auf den Schulbesuch gilt am Wohnort. Halten sich Schülerinnen und Schüler an Wochentagen gewöhnlich ausserhalb ihres Wohnortes auf, ist die Schule an diesem Ort zu besuchen.</p> <p>Es können deshalb nur Gebühren für Handlungen erhoben werden, die nicht direkt und notwendigerweise mit dem Schulbesuch verbunden sind. Anmeldegebühren sind unter diesem Gesichtspunkt beispielsweise nicht zulässig.</p> <p>Diese Gebühren sind Kanzleigebühren, vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2 Mustergebührenverordnung.</p>
Art. 46		
Schulergänzende Betreuung	Für die schulergänzende Betreuung <i>[Tagesstrukturen]</i> erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.	<p>Viele Gemeinden erlassen zu diesem Thema eine separate Beitragsverordnung.</p> <p>Falls eine Gemeinde Krippen selbst führt, kann sie die Gebühren dafür entweder in einem separaten Beitragsreglement oder zusammen mit den Gebühren für die Betreuung in der Schule oder in der Gebührenverordnung regeln.</p> <p>«Höchstens kostendeckend»: Gemäss § 27 Abs.5 VolksschulVO gilt: Die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen dürfen höchstens kostendeckend sein.</p>

Artikel	Text	Erläuterungen
Zwischentitel	Nutzung öffentlichen Grundes	
Art. 47		
Parkiergebühren	<p><sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Die Benützungsg Gebühr für den gesteigerten Gemeingebrauch unterliegt normalerweise nicht dem Kostendeckungsprinzip. Da Parkplätze auch durch Private zur Verfügung gestellt werden, weisen sie einen Handelswert auf, an welchem sich die Gebühr bemessen lässt.<sup>27</sup> Ist der Marktpreis nicht bestimmbar, muss hier eine Obergrenze für die Gebühren gesetzt werden.</p> <p>Wenn Gemeinden für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden Gebühren erheben, welche der verkehrspolitischen Steuerung entsprechen, muss dafür hier eine entsprechende Formulierung eingesetzt werden.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Es können z. B. Jahresparkkarten für Anwohnerinnen und Anwohner ausgestellt werden, dabei muss im Gebührentarif der Kreis der Anwohnerinnen und Anwohner definiert werden.</p>
Art. 48		
Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	<p><sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> § 231 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>28</sup>: Die Gemeinden sind berechtigt, für die Beanspruchung ihres öffentlichen Grundes im Rahmen des PBG eine Gebührenordnung zu erlassen. Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht als Bemessungsgrundlage beim gesteigerten Gemeingebrauch. Ein Abstützen auf die Regelungen der Sondergebrauchsverordnung<sup>29</sup>, die auf dem PBG basiert, bietet sich an. Konkret sind die §§ 12 bis 15a sowie der Anhang der Sondergebrauchsverordnung anzuwenden.</p>

<sup>27</sup> VB.2010.00323, E. 4.3

<sup>28</sup> LS 700.1

<sup>29</sup> LS 700.3

		Die Verlegung von Leitungen für Fernmeldeeinrichtungen sowie Radio und Fernsehen im öffentlichen Grund muss von Bundesrechts wegen unentgeltlich bewilligt werden; es dürfen keine Konzessions- oder Benutzungsgebühren, sondern lediglich kostendeckende Verwaltungsgebühren erhoben werden.
Zwischentitel	Rechtspflege	
[Art. **		
Wiedererwägungsgesuche	<p><sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.</p> <p><sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr beträgt maximal *** [750] Franken.]</p>	<p>Bei Wiedererwägungsgesuchen wird von vielen Behörden keine Gebühr erhoben. Diese Gemeinden nehmen diesen Artikel nicht in die Gebührenverordnung auf oder halten ausdrücklich fest, dass Wiedererwägungsgesuche unentgeltlich behandelt werden.</p> <p>Abs. 2: Verminderter Aufwand fällt an, weil die Behörde auch in der Hauptsache zuständig ist. Entsprechend ist als Bandbreite eine Gebühr von 150 bis 750 Franken angebracht.</p>
Art. 49		
Neubeurteilungen	Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel *** bis **** Franken.	<p>Die Zuständigkeit zur Neubeurteilung wird in § 170 nGG geregelt.</p> <p>Für die Neubeurteilung kann auf den Bezug einer Gebühr verzichtet werden, wenn die Neubeurteilung als Teil der von der Gemeinde zu erbringenden Leistung gesehen wird (wie die Behandlung von Einsprachen). Dann wird dieser Artikel nicht in die Gebührenverordnung aufgenommen oder es wird ausdrücklich festgehalten, dass Neubeurteilungen unentgeltlich behandelt werden.</p> <p>Zu beachten ist auch § 13 Abs. 3 und 4 VRG: Verfahren betreffend personalrechtliche Streitigkeiten sind im Normalfall kostenlos, vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe an die unterlie-</p>

		<p>gende Partei, die durch ihre Prozessführung einen unangemessenen Aufwand verursacht hat. in Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.</p> <p>Als Bandbreite sind im Übrigen 300 bis 1'500 Franken angebracht.</p> <p>Schreibengebühren kommen zur Entscheidgebühr dazu.</p>
Art. 50		
Friedensrichter	Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren <sup>30</sup> . ..	
Titel	Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 51		
Übergangsbestimmung	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.	
Art. 52		
Inkrafttreten	<p>Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeindevorstand/Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.</p> <p>Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates [<i>oder anderer Gemeindebehörde, die Gebührenverordnung vom ***</i>] werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p>	

<sup>30</sup> LS 211.11

	Namens der politischen Gemeinde: Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:	